

**Beschlüsse**  
der VII. Tagung der 25. Landessynode  
vom 22. bis 25. November 2016

1. KIRCHENGESETZE u. a.

1.1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Schwerpunktausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 39. Sitzung am 25. November 2016.

- Aktenstücke Nr. 56 und Nr. 56 A -
- vgl. auch Nr. 3.4.1 -

1.2 Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Nach Beratung des vom Kirchensenat vorgelegten Kirchengesetzentwurfes im Rechtsausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 39. Sitzung am 25. November 2016.

- Aktenstücke Nr. 67 und Nr. 67 A -
- vgl. auch Nr. 3.3 -

1.3 Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Bestätigung der vom Kirchensenat vorgelegten Verordnung gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der 34. Sitzung am 22. November 2016.

- Aktenstück Nr. 68 -

1.4 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes

Bestätigung der vom Kirchensenat vorgelegten Verordnung gemäß Artikel 121 Absatz 2 der Kirchenverfassung in der 34. Sitzung am 22. November 2016.

- Aktenstück Nr. 70 -
- vgl. auch Nr. 4.13 -

1.5 Landeskirchensteuerbeschlüsse 2017 und 2018

Nach Beratung der vom Landeskirchenamt vorgelegten Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- b) in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

im Finanzausschuss Beratung und zwei Abstimmungen in der 39. Sitzung am 25. November 2016.

- Aktenstücke Nr. 26 B und Nr. 26 C -

#### 1.6 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

- Aktenstücke Nr. 20 C, Nr. 20 D und Nr. 20 E -

A. Beschlüsse in der 39. Sitzung am 25. November 2016 nach Beratung des vom Landeskirchenamt vorgelegten Haushaltsplanes im Finanzausschuss:

##### Finanzwirksame Änderungen

1. *Der Haushaltsansatz des Jahres 2017 der Kostenstelle 100001100, Teilergebnishaushalt 1000-01100 - Gottesdienst - wird um 150 000 Euro auf 202 400 Euro erhöht.*
2. *Im Teilergebnishaushalt 1000-21100 - Diakonische und Soziale Arbeit - wird eine neue Kostenstelle 100021140 (Diakovere, Projekte) eingerichtet. Im Haushaltsjahr 2017 wird ein Betrag von 4,5 Mio. Euro als Zuschuss an die Diakovere gGmbH veranschlagt.  
Die Kostenstelle erhält eine verbindliche Erläuterung, die wie folgt lautet: Der Betrag wird gesperrt. Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Beteiligung des Diakonieausschusses.  
Die Kostenstelle ist übertragbar.*
3. *Zur Finanzierung der vorgenannten Mehraufwendungen des Haushaltsjahres 2017 wird in der Kostenstelle 100083200 im Teilergebnishaushalt 1000-83200 - Freie Rücklagen - die Zuführung an die Risikorücklage 2017 bis 2022 um 5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro reduziert.  
Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die sich aus dieser Minderung ergebenden Veränderungen bei den Haushaltsresten (Kostenstelle 100099000) einzuarbeiten.*

##### Weitere Änderungen

4. *Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, ab dem Haushaltsjahr 2016 gegenüber der Diakovere gGmbH einen Teilverzicht von 5 Mio. Euro auf das landeskirchliche Darlehen in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro auszusprechen.*
5. *Die durch die Minderung des Darlehensfonds um 5 Mio. Euro (von 25 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro) frei werdenden Mittel werden der Risikorücklage für die Jahre 2017 bis 2022 zugeführt.*
6. *Die Stellen des Projektes "Vision Kirchenmusik", Kostenstelle 100001400, Gottesdienst und Kirchenmusik/Michaeliskloster (Teilergebnishaushalt 1000-01400) werden bis Dezember 2018 befristet.*

B. Zwei Abstimmungen in der 39. Sitzung am 25. November 2016 über:

1. Zusammenstellung der Einzelpläne

a) Haushaltsjahr 2017

## Haushaltsquerschnitt 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	Aufhebung von zweckgebundenen Haushaltsresten	Bilanzergebnis
00000	Einzelplan Allgemeine Dienste	-39.287.300,00	197.879.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158.391.800,00
10000	Einzelplan Besondere Dienste	-79.600,00	14.038.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.981.800,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-1.138.700,00	43.308.800,00	-2.000,00	-17.000,00	0,00	0,00	42.150.100,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-150.300,00	14.489.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.338.900,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.630.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.630.200,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u. Forschung	-1.600,00	8.621.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.520.000,00
70000	Einzelplan Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung	-5.163.800,00	37.089.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.905.800,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg. Finanzvermögens	-388.500,00	1.899.600,00	-16.240.000,00	16.845.000,00	0,00	0,00	2.116.100,00
80000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-542.018.100,00	260.518.100,00	-148.300,00	0,00	6.607.300,00	0,00	-275.034.700,00
	<b>Summe</b>	<b>-588.220.000,00</b>	<b>581.175.000,00</b>	<b>-16.390.300,00</b>	<b>16.828.000,00</b>	<b>6.607.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## b) Haushaltsjahr 2018

**Haushaltsquerschnitt 2018**

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagenbewirtschaftung	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	Bilanzergebnis
00000	Einzelplan Allgemeine Dienste	-38.812.500,00	204.638.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184.825.500,00
10000	Einzelplan Besondere Dienste	-79.800,00	13.244.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.164.700,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-1.186.200,00	39.536.300,00	-1.500,00	-17.400,00	0,00	0,00	38.322.200,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-161.300,00	14.635.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.474.100,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.566.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.566.100,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u. Forschung	-1.700,00	8.554.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.552.800,00
70000	Einzelplan Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-5.233.600,00	39.402.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.169.100,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg. Finanzvermögen	-371.300,00	1.963.800,00	-15.440.000,00	11.754.000,00	0,00	0,00	-2.163.500,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-539.734.800,00	267.593.700,00	-137.300,00	0,00	4.004.500,00	-8.607.300,00	-274.874.900,00
	<b>Summe</b>	<b>-586.590.000,00</b>	<b>593.035.000,00</b>	<b>-15.578.800,00</b>	<b>11.736.600,00</b>	<b>4.004.500,00</b>	<b>-6.607.300,00</b>	<b>0,00</b>

nachrichtlich:

**Gesamtergebnishaushalt**

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-462.009,76	-7.053.000,00	-526.400,00	-521.900,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-546.668.575,62	-533.790.000,00	-541.370.000,00	-539.080.000,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-23.716.283,75	-24.004.800,00	-24.587.700,00	-24.966.700,00
04	Kollekten und Spenden	-870.377,24	-1.400,00	-1.400,00	-1.400,00
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-708,22	-21.100,00	0,00	0,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-54.157.896,34	-13.871.400,00	-21.734.500,00	-22.020.000,00
<b>08</b>	<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-625.875.850,93</b>	<b>-578.741.700,00</b>	<b>-588.220.000,00</b>	<b>-586.590.000,00</b>
09	Personalaufwendungen	198.336.900,59	199.943.500,00	215.683.700,00	223.936.800,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	260.576.210,14	255.254.600,00	259.882.800,00	266.018.500,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	51.761.152,18	37.531.300,00	50.494.700,00	46.248.800,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	13.920.284,08	20.560.100,00	23.129.700,00	24.779.100,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.090.295,07	1.805.700,00	1.996.800,00	2.136.600,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	194.094.939,32	29.171.500,00	29.987.300,00	29.915.200,00
15	<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>720.779.781,38</b>	<b>544.266.700,00</b>	<b>581.175.000,00</b>	<b>593.035.000,00</b>
<b>16</b>	<b>Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)</b>	<b>94.903.930,45</b>	<b>-34.475.000,00</b>	<b>-7.045.000,00</b>	<b>6.445.000,00</b>
17	Finanzerträge	-34.607.186,01	-17.040.000,00	-16.390.300,00	-15.578.800,00
19	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-34.607.186,01</b>	<b>-17.040.000,00</b>	<b>-16.390.300,00</b>	<b>-15.578.800,00</b>
<b>20</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>60.296.744,44</b>	<b>-51.515.000,00</b>	<b>-23.435.300,00</b>	<b>-9.133.800,00</b>
21	Außerordentliche Erträge	-377.739,07	0,00	0,00	0,00
22	Außerordentliche Aufwendungen	1.147.513,95	0,00	0,00	0,00
23	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>769.774,88</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>61.066.519,32</b>	<b>-51.515.000,00</b>	<b>-23.435.300,00</b>	<b>-9.133.800,00</b>
27	Erträge ILV	-847.957,00	0,00	-333.000,00	-333.600,00
28	Aufwand ILV	847.957,00	0,00	333.000,00	333.600,00
30	<b>Internes Ergebnis</b>	<b>61.066.519,32</b>	<b>-51.515.000,00</b>	<b>-23.435.300,00</b>	<b>-9.133.800,00</b>
34	Zuführung zu Pflichtrücklagen	2.346.657,52	21.318.000,00	1.845.000,00	1.754.000,00
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen	-1.474.554,68	0,00	0,00	0,00
36	Zuführung zu zweckgebundenen und freien Rücklagen	38.004.876,55	20.000.000,00	15.000.000,00	10.000.000,00
37	Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen	-123.921.000,49	0,00	-17.000,00	-17.400,00
40	<b>Summe Rücklagenbewirtschaftung</b>	<b>-85.044.021,10</b>	<b>41.318.000,00</b>	<b>16.828.000,00</b>	<b>11.736.600,00</b>
43	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	55.382.213,28	10.172.000,00	6.607.300,00	4.004.500,00
44	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	-31.894.042,62	0,00	0,00	-6.607.300,00
47	<b>Bilanzergebnis</b>	<b>-489.331,12</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## 2. Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltjahre 2017 und 2018

---

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

### § 1

#### Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gem. Artikel 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2017 in den ordentlichen Erträgen auf 588.220.000,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 581.175.000,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2018 in den ordentlichen Erträgen auf 586.590.000,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 593.035.000,00 Euro festgestellt.

(2) Die Finanzerträge 2017 werden auf 16.390.300,00 Euro und 2018 auf 15.578.800,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 16.845.000,00 Euro in 2017 und 11.754.000,00 Euro in 2018 bei gleichzeitiger Entnahme von 17.000,00 Euro 2017 und 17.400,00 Euro 2018 festgestellt. Gemeinsam mit der zweckgebundenen Übertragung der rechnerischen Überschüsse in Höhe von 6.607.300,00 Euro (2017) und 4.004.500,00 Euro (2018) in das jeweils folgende Haushaltsjahr ergibt sich für beide Haushaltsjahre ein ausgeglichener Haushaltsplan.

(3) Der Investitionsplan wird für 2017 mit einem Volumen von 2.993.000,00 Euro und 2018 mit 4.234.200,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen erforderliche Liquidität wird aus den laufenden Erträgen oder aus der Liquidität des Vermögens sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.

(1) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersonlichkeit bzw. Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersonlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gem. Art. 76 der Kirchenverfassung.

(2) Gemäß § 26 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersonlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen

gen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.

(3) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gem. Art. 91 Abs. 3 Buchst. g der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

## § 2

### Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung [KonfHO-Doppik]) benötigt werden, zur Verminderung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000 € zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

## § 3

### Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Für Haushaltsvorgriffe gem. § 30 Abs. 4 der KonfHO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

(3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

(5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen.

(6) Für Stellenerrichtungen, -ausweitungen oder -änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

#### § 4

##### Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

#### § 5

##### Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

Sonstige Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

#### § 6

##### Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen.

Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung.

## § 7

## Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 24.895.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und mit einer Gesamtsumme von 11.470.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

(2) Die Mittelbindung für Investitionen für das Haushaltsjahr 2019 wird mit 3 Mio. Euro, für 2020 mit 2 Mio. Euro und für 2021 mit 0,5 Mio. Euro festgestellt.

## § 8

## Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden.

Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden.

(2) Überschreitung anzeigepflichtig

siehe § 3 Absatz 3

(3) Verbindliche Erläuterung

Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem „-Zeichen gekennzeichnet.

(4) Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr.

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüber hinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

## § 9

### Rücklagen

Über die in Abschnitt 6 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

#### 1. Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.

Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

#### 2. Versorgungsfonds:

Der Versorgungsfonds ist eine freie Rücklage. Seine Mittel können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auch zur Deckung etwaiger Fehlbeträge bei der Versorgung privatrechtlich Beschäftigter unter Berücksichtigung der schon laufenden Sanierungsgeldzahlung herangezogen werden.

#### 3. Darlehensfonds:

Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben.

Mit Ausnahme des in § 12 genannten Darlehens, sind die Darlehen zu verzinsen.

## § 10

## Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.
- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

## § 11

## Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen. Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

## Fonds Kirche/Diakonie

Dem Diakonischen Werk in Niedersachsen wurde mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2013/2014 ein unverzinsliches landeskirchliches Darlehen von 10 Mio. Euro zur Weitergabe an diakonische Einrichtungen der Altenhilfe im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gewährt.

Eine Aufstockung des Fonds ist nur möglich, wenn ein weiterer unabweisbarer Finanzbedarf vorliegt und der Landessynodalausschuss nach Beteiligung des Finanzausschusses zustimmt. Eine Erhöhung ist auf 2 Mio. Euro begrenzt.

## 3. Investitions- und Finanzierungsplan

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
100005200	Haus Inspiratio		
1000930001		0,00	25.000,00
	Die Klosterkammer Hannover wird bis Ende 2017 die Räumlichkeiten des ehemaligen Waschhauses des Klosters Barsinghausen baulich so herrichten, dass die Räume als Büros genutzt werden können. Für die Ausstattung der Räume sind 2018: 25.000,00 Euro vorgesehen.		
	Summe	0,00	25.000,00
100005880	Arbeitsstelle f. Personalberatung und -entwicklung		
1000930002		1.000,00	1.000,00
	Je Haushaltsjahr sind 1.000,00 Euro für die Beschaffung von Laptops inkl. Programmen vorgesehen.		
	Summe	1.000,00	1.000,00
100006220	Theologiestudium		
1000930003		0,00	1.000.000,00
	Im Haushaltsjahr 2018 ist 1 Mio. Euro zum Erwerb bzw. zum Bau eines Gebäudes im Zusammenhang mit der Schaffung eines „Studienganges für Quereinsteiger“ an der Theologischen Fakultät Göttingen eingeplant. = <b>Verbindliche Erläuterung:</b> Die Mittel sind gesperrt, Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage des Gesamtkonzeptes mit genauer Kostenberechnung.		
	Summe	0,00	1.000.000,00
100029110	Zentrum für Gesundheitsethik (ZfG)		
1000930004		1.000,00	1.200,00
	Im Haushaltsjahr 2017 sind 1.000,00 Euro und 2018: 1.200,00 Euro zur Beschaffung von Sachanlagegütern im Rahmen der lfd. Haushaltsausführung eingeplant.		
	Summe	1.000,00	1.200,00
100044200	Pilgerweg Loccum-Volkenroda		
1000930005		3.000,00	3.000,00
	Je Haushaltsjahr sind 3.000,00 Euro zur Beschaffung von Sachanlagegütern vorgesehen, um den Messestand auf einem professionellen Niveau zu halten.		
	Summe	3.000,00	3.000,00
100075100	Dienststelle des Landesbischofs		
1000930006		10.000,00	0,00
	Berücksichtigt sind 2017: 10.000,00 Euro für die Beschaffung einer neuen Telefonanlage für die Kanzlei des Landesbischofs.		
	Summe	10.000,00	0,00
100075210	Sprengel Hannover Landessuperintendentur		
1000930007		50.000,00	0,00
	Im Haushaltsjahr 2017 sind 50.000,00 Euro für die Neumöblierung der Landessuperintendentur Hannover veranschlagt. In 2017 werden die bisherigen Räumlichkeiten in der Brandestr. aufgegeben und andere Diensträume in zentraler Lage angemietet.		
	Summe	50.000,00	0,00
100076100	Landeskirchenamt		
1000930008		155.000,00	100.000,00
	Veranschlagt sind je Haushaltsjahr 100.000,00 Euro für Beschaffungen von Sachanlagegütern für den lfd. Betrieb des Landeskirchenamtes (Büroausstattungen, technische Geräte, etc.). Darüber hinaus sind 2017: 55.000,00 Euro für die Neumöblierung des Kollegsaaes vorgesehen. Mit der Beschaffung variabler Tische und stapelbarer Stühle soll die Funktionsfähigkeit des Sitzungsraumes erhöht werden.		
	Summe	155.000,00	100.000,00
100076101	Landeskirchenamt - Bibliothek		
1000930017		10.000,00	0,00

## Investitions- und Finanzierungsplan

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
	Im Haushaltsjahr 2017 sind 10.000,00 Euro für den Kauf von Lizenzen (TRE- und AGG-online) berücksichtigt.		
	<b>Summe</b>	<b>10.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>100076103</b>	<b>Landeskirchenamt - EDV</b>		
1000930009		325.000,00	265.000,00
	Veranschlagt sind 2017: 325.000,00 Euro und 2018: 265.000,00 Euro für die Beschaffung von Anlagegütern. Davon entfallen je Haushaltsjahr 100.000,00 Euro auf die lfd. Erneuerung von PCs, Laptops, etc. Für neue Maßnahmen sind 210.000,00 Euro bzw. 165.000,00 Euro für die Beschaffung zusätzlicher Laptops, Kauf von Lizenzen, Aufbau von Redundanz im Serverraum sowie für die Netzwerke Rote Reihe und Goethestr. vorgesehen. Weitere 15.000,00 Euro sind 2017 für die Neumöblierung des EDV-Schulungsraumes eingeplant.		
	<b>Summe</b>	<b>325.000,00</b>	<b>265.000,00</b>
<b>100076120</b>	<b>Landeskirchenamt - Kfz</b>		
1000930010		25.000,00	0,00
	Im Haushaltsjahr 2017 sind für den Kauf eines neuen „Stadtwagens“ 25.000,00 Euro berücksichtigt.		
	<b>Summe</b>	<b>25.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>100076140</b>	<b>Küche/Kantine/Sitzungsservice</b>		
1000930011		10.000,00	10.000,00
	Je Haushaltsjahr sind 10.000,00 Euro für Ersatzbeschaffungen von elektrischen Großgeräten vorgesehen.		
	<b>Summe</b>	<b>10.000,00</b>	<b>10.000,00</b>
<b>100076200</b>	<b>Ämter für Bau- und Kunstpflege</b>		
1000930012		153.000,00	83.000,00
	Im Haushaltsjahr 2017 sind 153.000,00 Euro und 2018: 83.000,00 Euro für die Beschaffung von Sachanlagegütern in den Ämtern für Bau- und Kunstpflege vorgesehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beschaffungen von Dienstwagen sowie um Ersatzbeschaffungen von EDV- (2017: 70.000,00 Euro) und Büroausstattungen.		
	<b>Summe</b>	<b>153.000,00</b>	<b>83.000,00</b>
<b>100076400</b>	<b>EDV-Kosten der Kirchenkreise und -gemeinden</b>		
1000930013		200.000,00	200.000,00
	Je Haushaltsjahr sind 200.000,00 Euro für die Beschaffung neuer Serverlizenzen für zentrale Anwendungen (z.B. Mewis/Email) veranschlagt.		
	<b>Summe</b>	<b>200.000,00</b>	<b>200.000,00</b>
<b>100077100</b>	<b>Rechnungsprüfungsamt - Zentrale</b>		
1000930014		50.000,00	46.000,00
	Veranschlagt sind 2017: 15.000,00 Euro für die Anschaffung der Prüfungssoftware QSR sowie weitere 15.000,00 Euro für eine Datenanalysesoftware zur Prüfung von Massendaten. 20.000,00 Euro stehen für sonstige Anschaffungen im IT-Bereich zur Verfügung. 2018 soll die Software zur Massendatenverarbeitung in allen Bereichen eingeführt werden, dazu sind rd. 36.000,00 Euro erforderlich. Weitere 10.000,00 Euro stehen wieder für IT-Ersatzbeschaffungen zur Verfügung.		
	<b>Summe</b>	<b>50.000,00</b>	<b>46.000,00</b>
<b>100081220</b>	<b>Telemannhaus (Andreanum Hildesheim)</b>		
1000930015		1.000.000,00	1.000.000,00
	Berücksichtigt ist je Haushaltsjahr 1 Mio. Euro für den Abriss und Neubau des lk. Gebäudes „Telemannhaus“, das als Schülerwohnheim gebaut wurde und jetzt für Schulzwecke genutzt wird. Die Raumkonzeption entspricht ebenso wie der Brandschutz nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Es ist daher geplant, mit Gesamtkosten von 6,5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2017-2021 entsprechend dem heutigen Standard neue Räumlichkeiten zu schaffen – siehe „Aufstellung Mittelbindung“ -. = <b>Verbindliche Erläuterung:</b> Die Mittel sind gesperrt. Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage konkreter Planunterlagen.		
	<b>Summe</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>1.000.000,00</b>

Investitions- und Finanzierungsplan

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2017	Ansatz 2018
<b>100081230</b>	<b>Paul-Gerhard Schule i. Dassel</b>		
1000930016		1.000.000,00	1.500.000,00
	Berücksichtigt sind 2,5 Mio. Euro für den Neubau einer Turnhalle für die Paul-Gerhardt-Schule in Dassel. Die Gesamtkosten betragen 3,5 Mio. Euro – siehe Aufstellung Mittelbindung -. Die Paul-Gerhardt-Schule verfügt über keine eigene Turnhalle. Sie nutzt bisher die städtische Turnhalle, die jedoch mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen wird. = <b>Verbindliche Erläuterung:</b> Die Mittel sind gesperrt. Freigabe durch den Landessynodalausschuss nach Vorlage konkreter Planunterlagen.		
	<b>Summe</b>	<b>1.000.000,00</b>	<b>1.500.000,00</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.993.000,00</b>	<b>4.234.200,00</b>

## 4. Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung	Soll 2017	Soll 2018	Verpflichtungs- ermächtigung 2019	Verpflichtungs- ermächtigung 2020
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweis. an Kirchengem.	4.851.000	1.918.400	1.932.600	500.000	500.000
16250 Tag der Kirchenvorstände	140.000	0	0	140.000	0
44340 - Teilergebnishaushalt 1000-44300 Kulturkirchenförderung	1.200.000	300.000	300.000	300.000	300.000
81241 - Teilergebnishaushalt 1000-81100 Lk. Predigerseminar	8.000.000	0	0	8.000.000	0
92201 Zweckgeb. Zuweisungen an Kirchenkreise und -gemeinden	7.638.900	5.179.500	1.574.400	885.000	0
92203 Bonif. eingeworb. Drittmittel f. Stiftungen	4.200.000	0	0	4.200.000	0
92240 - Teilergebnishaushalt 1000-92201 Strukturangepassungsfonds III	16.880.000	4.220.000	4.220.000	4.220.000	4.220.000
92950 Fonds "Missionarische Chancen"	2.000.000	800.000	600.000	400.000	200.000
92302 Zuweisungen für a. o. Instands. an Kirchen und Kapellen	39.000.000	11.000.000	18.000.000	5.000.000	5.000.000
92303 Zuweisungen für Neubauvorhaben	4.500.000	1.500.000	2.000.000	500.000	500.000
92400 - Teilergebnishaushalt 1000-92303 Zuweisungen für Investitionen in bes. Fällen	1.500.000	500.000	500.000	250.000	250.000
95190 Einführung der kirchlichen Doppik	2.619.000	842.000	777.000	500.000	500.000
	92.528.900	26.259.900	29.904.000	24.895.000	11.470.000

Mittelbindung in kommenden Haushaltsjahren für Investitionsmaßnahmen

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung zu Lasten der	Soll		Verpflichtungs- ermächtigung		Verpflichtungs- ermächtigung	
		2017	2018	2019	2020	2020	2021
81220 (Teilergebnishaushalts 1000-81100) Telemannhaus (Andreasnum)	6.500.000	1.000.000	1.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	500.000
81230 (Teilergebnishaushalt 1000-81100) Paul-Gerhardt-Schule	3.500.000	1.000.000	1.500.000	1.000.000	0	0	0
		2.000.000	2.500.000	3.000.000	2.000.000	2.000.000	500.000

- vgl. auch Nr. 3.2 -

## 2. WORT DER LANDESSYNODE

Einstimmiger Beschluss in der 38. Sitzung am 24. November 2016 in Osnabrück im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Kirche des gerechten Friedens (Aktenstücke Nr. 73 und Nr. 73 A):

*Auf dem Weg zu einer "Kirche des gerechten Friedens"*

*Gott, der sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass die Erleuchtung entstünde zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.*

*Wir haben aber diesen Schatz in irdenen Gefäßen, damit die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns. (2. Korinther 4, 6-7)*

*Licht aus der Finsternis - Gottes Gabe und unser Auftrag*

*Weil wir aus dem Licht der Liebe Gottes und in seinem Frieden leben, setzen wir uns als Kirche für gerechten Frieden ein: Für das friedliche Zusammenleben aller Menschen im Einklang mit der Schöpfung.*

*Gottes Frieden verstehen wir als eine spirituelle Gabe, die uns Menschen und unsere Kirche von innen erneuert. Dieser Frieden verpflichtet uns im Sinne der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan, Korea, zu einem "Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens". Auf diesem "Pilgerweg" wollen wir uns für einen Frieden einsetzen, der weit über politische und militärische Vorstellungen hinausweist und im biblischen Sinne des "Schalom" eine umfassende Bewahrung der Schöpfung und eine gerechte Verteilung der Lebensressourcen für alle Menschen umschließt.*

*Allerdings müssen wir bekennen, dass wir als Kirche dem Auftrag zum gelebten Zeugnis für den Frieden auf Erden oft nicht nachgekommen sind. Wir haben zu oft zugelassen oder auch mitverantwortet, dass der christliche Glaube zur Legitimation von personalen oder strukturellen Gewaltverhältnissen herangezogen wurde. Wir haben uns zu oft damit begnügt, die Abwesenheit von Krieg und Gewalt als Frieden anzusehen. Bis heute fragen wir zu wenig, inwiefern unser Lebensstil, insbesondere unser Konsumverhalten, zur Verschärfung von Konflikten und gewalttätigen Auseinandersetzungen beiträgt.*

*Doch unsere Kirche lebt von der Vergebung und der Möglichkeit des Neuanfangs. Wir wollen deshalb in unserem Reden und Handeln noch mehr als bisher den Schwerpunkt auf konkrete Beiträge für ein friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft und in der Welt setzen.*

*Kirche - in einer zerbrechlichen Welt*

*Unsere Kirche bleibt sich dabei bewusst, dass sie ein "irdenes Gefäß" ist: zerbrechlich, unvollkommen, bruchstückhaft. Eben darin ist sie Teil einer fragilen Welt.*

*Mit Schmerz nehmen wir wahr, dass gesellschaftliche Ordnungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene massiv gefährdet sind. Verteilungsungerechtigkeit, Armut, Knappheit natürlicher Ressourcen, Krieg, Flucht, Hunger und Terror sind an der Tagesordnung. Regionale Krisen wirken sich global aus. Die Geflüchteten, die bei uns Schutz suchen, sind ein sichtbares Zeichen dafür. Es ist offenkundig, dass in den Krisen der Welt grundlegende und universale Rechte außer Kraft gesetzt werden.*

*In Deutschland und Europa erleben wir, wie Meinungen und Parteien wachsen, die eine Entsolidarisierung der Gesellschaft und somit eine Erosion der staatlichen Ordnung vorantreiben. Auch hier werden grundlegende Rechte*

wie z. B. die freie Religionsausübung infrage gestellt. Friedliches Zusammenleben und Solidarität werden dabei auch durch eine Sprache, die Hass und Gewalt hervorruft, untergraben.

#### *Gerechter Frieden - in unsere Herzen gegeben*

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Wir sehen uns als Kirche deshalb verpflichtet, für den Schutz der in dieser Würde begründeten Menschenrechte einzutreten. Sie bedürfen ebenso der inneren Akzeptanz und der aktiven Umsetzung durch Individuen und gesellschaftliche Institutionen wie die aus ihr abgeleitete Rechtsordnung. Es geht nicht nur darum, geltendes Recht durch entsprechende staatliche Sanktionierungen zu gewährleisten; es geht auch darum, die kulturellen Voraussetzungen dieses Rechts stets neu mit Leben zu füllen und zu bewahren. Hier sind wir als Kirchen mit vielen anderen zivilgesellschaftlich Handelnden konkret und alltäglich gefordert. Es geht umfassend um "gerechte Sozialität", "gerechte Bildung", "gerechtes Wirtschaften", "gerechten Umgang mit der Schöpfung" sowie um bewusste Bejahung eines interkulturellen und interreligiösen Miteinanders.

#### *Irdene Gefäße zum Frieden - unsere Möglichkeiten*

Wir sind den vielen Menschen dankbar, die sich für ihre Mitmenschen und für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Es gilt, Orte zu finden und zu stärken, an denen Frieden als spirituelle Gabe erfahren, eine friedensethische Grundhaltung entwickelt, der konkrete Einsatz für den Frieden in der Gesellschaft gefördert und der politische Diskurs dazu geführt werden kann.

Jede Kirchengemeinde, jede kirchliche Einrichtung und Gruppe ist ein Teil der ökumenischen Gemeinschaft auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, ein Ort, an dem Frieden und Versöhnung eingeübt werden. Strukturierte Bildungs- und Lernprozesse auf allen Ebenen unserer Kirche und der Zivilgesellschaft gehören zu diesem Weg.

Kulturelle Vielfalt prägt unser gesellschaftliches Leben. Es gilt, einander mit Respekt und Interesse zu begegnen, voneinander zu lernen und jeglichem Fundamentalismus, jeglicher Rechtfertigung von Gewalt zu wehren. Der interreligiöse Dialog hat dabei eine wichtige Bedeutung. Er hilft dazu, den Auftrag zu Frieden und Gerechtigkeit in allen Religionen zu entdecken.

Als Kirche treten wir dafür ein, den öffentlichen Diskurs über die Ursachen von Krieg, Gewalt, Armut und über den Verlust natürlicher Lebensgrundlagen zu verstetigen und daraus konkretes solidarisches Handeln der Gesellschaft abzuleiten. Besondere Bedeutung hat dabei die Tatsache, dass die weltweiten Rüstungsexporte, an denen Deutschland einen hohen Anteil hat, eine zentrale Voraussetzung und ein starker Antrieb für kriegerische Auseinandersetzungen sind. Die Erhöhung der weltweiten Ausgaben für Rüstung und Militär ist ein Irrweg, der verlassen werden muss. Militär kann im besten Falle für eine Eindämmung akuter Gewalt sorgen, für die Abwesenheit von Krieg. Für einen "gerechten Frieden" muss der Einsatz von militärischer Gewalt schrittweise durch zivile Ansätze zur Konfliktlösung ersetzt werden.

#### *Schritte auf dem Weg zu einer "Kirche des gerechten Friedens"*

In öffentlicher Verantwortung und ökumenischer Gemeinschaft wollen wir im Vertrauen auf Gottes Frieden weitere Schritte hin zu einer "Kirche des gerechten Friedens" gehen.

Als Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind wir dankbar für die vielfältigen "Schritte zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung", die in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln und Einrichtungen unserer Landeskirche schon geschehen. Sie sollen verstärkt und ins Zentrum des kirchlichen Bewusstseins und Handelns gerückt werden.

*Wir rufen dazu auf, auf allen Ebenen der Kirche nicht nachzulassen, die überschwängliche Kraft von Gott" konkret wirksam werden zu lassen.*

*Wir regen an, innerhalb der hannoverschen Landeskirche besondere Orte als geistliche und kommunikative Zentren für die Themen des gerechten Friedens auszubauen und neue Möglichkeiten der Friedensarbeit zu entwickeln.*

*Wir glauben, dass im gerechten Frieden Neues wird. In dieser Gewissheit wollen wir als Kirche unseren Beitrag dazu leisten, dass Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in unserer Gesellschaft und in der Welt wachsen.*

- vgl. auch Nr. 4.8 und Nr. 4.15 -

### 3. AUF ANTRAG DER AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

#### 3.1 AUF ANTRAG DES AUSSCHUSSES FÜR KIRCHLICHE MITARBEIT

##### 3.1.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

Beschluss in der 35. Sitzung am 22. November 2016:

*Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften (Aktenstück Nr. 58 B) zustimmend zur Kenntnis.*

##### 3.1.2 Verbesserung der räumlichen Ausstattung für die Hochschularbeit der hannoverschen Landeskirche in Göttingen

Beschluss in der 35. Sitzung am 22. November 2016:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Verbesserung der räumlichen Ausstattung für die Hochschularbeit der hannoverschen Landeskirche in Göttingen (Aktenstück Nr. 74) zustimmend zur Kenntnis.*

#### 3.2 Finanzierung der Kindertagesstätten

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Aktenstücke Nr. 20 C, Nr. 20 D und Nr. 20 E):

*Der Diakonieausschuss (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, ein Konzept sowie die Fragen der Finanzierung der Kindertagesstätten im Zusammenwirken mit der Fachabteilung des Landeskirchenamtes und Vertretern des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zu beraten und der Landessynode zur Tagung im Herbst 2017 zu berichten.*

- vgl. auch Nr. 1.6 -

### 3.3 AUF ANTRAG DES RECHTSAUSSCHUSSES

#### Kirchengesetz über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Aktenstück Nr. 67 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 67 abgedruckt ist.*

- vgl. auch Nr. 1.2 -

### 3.4 AUF ANTRAG DES SCHWERPUNKTEAUSSCHUSSES

#### 3.4.1 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunkteausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (Aktenstück Nr. 56 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt unter Berücksichtigung des vorstehend unter II. dargestellten Änderungsvorschlages in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes, wie er ansonsten im Aktenstück Nr. 56 abgedruckt ist, ein.*

- vgl. auch Nr. 1.1 -

#### 3.4.2 Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung

Beschlüsse in der 39. Sitzung am 25. November 2016:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunkteausschusses betr. Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung; Fragen, Beobachtungen und Ideen zu Leitungsstrukturen im Kirchenkreis (Aktenstück Nr. 71) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, einen Vorschlag für die inhaltlichen Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung zu entwickeln und der Landessynode spätestens im November 2018 zu berichten. Vertreter und Vertreterinnen aus der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreistage und aus dem Fachausschuss der Kirchenämter sind an den Beratungen zu beteiligen.*
3. *Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Schwerpunkteausschusses sowie die Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit werden gebeten, an den Beratungen der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes über einen Vorschlag für*

*die inhaltlichen Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung teilzunehmen und den jeweiligen Ausschüssen laufend zu berichten.*

4. *Der Verfassungsausschuss wird gebeten, das Landeskirchenamt laufend über Festlegungen im Rahmen seiner Beratungen zu unterrichten, die für die Arbeit an den Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung relevant sind.*

- vgl. auch Nr. 4.14 -

#### 4. AUF ANTRAG DER MITGLIEDER DER LANDESSYNODE

##### 4.1 Zukunft der Kirche

Beschluss in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

*Das Präsidium der Landessynode wird gebeten zu prüfen, ob und wann das Thema "Zukunft der Kirche" Schwerpunktthema einer Tagung der Landessynode sein kann.*

##### 4.2 Bericht des Herrn Landesbischof

Beschluss in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag der Synodalen Dr. Köhler, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Rossi:

*Die Abschnitte "Populismus", "Infragestellung von Grundwahrheiten" und "Kirche im demografischen Wandel" des Berichtes des Herrn Landesbischof werden dem Ausschuss für Theologie und Kirche (federführend), dem Bildungsausschuss und dem Jugendausschuss zur Beratung überwiesen.*

##### 4.3 Ausübung des Optionsrechtes nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziffer 4) auf Antrag des Synodalen Heinemann:

*Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, genau wie alle kirchlichen Einrichtungen, im Blick auf die Umsatzsteuerpflicht der kirchlichen Körperschaften rechtzeitig zu informieren und - wo nötig - Regelungen anzubieten, um die Veränderungen des kirchlichen Lebens durch das Umsatzsteuergesetz hilfreich begleiten zu können.*

#### 4.4 Umsatzsteuerpflicht ab dem Jahr 2020

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziffer 4) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann:

*Das Landeskirchenamt wird gebeten bis zur Tagung der Landessynode im Herbst 2017 einen Plan vorzulegen, der Struktur und zeitlichen Ablauf für die Information der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu den notwendigen Schritten ab dem Jahr 2020 hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht enthält. Hierbei sollen Lösungsmöglichkeiten für die einzelnen Problemstellungen exemplarisch aufgezeigt werden. Eine Bewertung der im Dezember 2016 zu erwartenden Umsetzungsrichtlinien ist abzugeben.*

*Der Finanzausschuss ist bei der Erarbeitung zu beteiligen.*

#### 4.5 Planung einer Rechtsverordnung über die Zulagengewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziffer 12) auf Antrag des Synodalen Gierow:

*Die Überlegungen zum Erlass einer Verordnung zur Zulagengewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche sowie der Übernahme und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.*

#### 4.6 Personalwirtschaftliche Ziele bei den Stellen für Diakone und Diakoninnen

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziffer 13) auf Antrag der Synodalen Dede, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Dr. Rannenberg:

*Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend) und der Diakoniewirtschaftsausschuss werden gebeten, sich zeitnah mit dem Beruf der Diakonin bzw. des Diakons und den Möglichkeiten des Einsatzes der Berufsgruppe in der hannoverschen Landeskirche auseinanderzusetzen. Ziel sollte es sein, die Kompetenzen der Diakone und Diakoninnen in den Kirchenkreisen und anderen Feldern diakonisch-gemeindepädagogischer Arbeit besser zu nutzen.*

*Der Landessynode ist zu berichten.*

#### 4.7 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Aktenstücke Nr. 20 C, Nr. 20 D und Nr. 20 E) auf Antrag des Synodalen Hansen, ergänzt durch einen Zusatzantrag:

*Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob es möglich ist, die Geschäftsordnung dahin gehend zu ändern, dass Sitzungsvorlagen, über die in Ausschüssen beschlossen werden soll, spätestens 48 Stunden vor Beginn von Ausschusssitzungen den Ausschussmitgliedern vorzulegen sind.*

#### 4.8 Umsetzung des Wortes der Landessynode

##### Auf dem Weg zu einer "Kirche des gerechten Friedens"

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Berichte des Finanzausschusses betr. Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Aktenstücke Nr. 20 C, Nr. 20 D und Nr. 20 E) auf Antrag des Synodalen Bade:

*Der Landessynodalausschuss, der Finanzausschuss und das Landeskirchenamt werden gebeten zu prüfen, ob im Rahmen der Entscheidungen zum Haushaltsabschluss des Jahres 2016 Haushaltsmittel zur konkreten Unterstützung und Umsetzung des Wortes der Landessynode "Kirche des gerechten Friedens" bereitgestellt werden können.*

- vgl. auch Nr. 2 und Nr. 4.15 -

#### 4.9 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach § 28 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GIBG – Aktenstück Nr. 24 A) auf Antrag des Synodalen Gierow:

*Das Aktenstück Nr. 24 A wird dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit als Material überwiesen.*

#### 4.10 Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nach § 28 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG – Aktenstück Nr. 24 A) auf Antrag der Synodalen Prof. Dr. Löhmannsröben, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Tödter:

*Der Schwerpunktausschuss (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten zu prüfen, wie die Finanzierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten angemessener als bisher gesichert werden kann.*

#### 4.11 Gebäudemanagement in den Kirchen(kreis)ämtern und Kirchenkreisen der hannoverschen Landeskirche

Beschlüsse in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Gebäudemanagement in den Kirchen(kreis)ämtern und Kirchenkreisen der hannoverschen Landeskirche; Zwischenergebnis und Herausforderungen (Aktenstück Nr. 35 A)

##### 4.11.1 Auf Antrag der Synodalen Dr. Siegmund:

*Das Aktenstück Nr. 35 A wird dem Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung überwiesen.*

##### 4.11.2 Auf Antrag des Synodalen Dr. Rannenber:

*Der Umwelt- und Bauausschuss wird gebeten, in der Weiterentwicklung des Gebäudemanagements auch Fragen der Immobilienbewirtschaftung und Quartiersentwicklung in den Blick zu nehmen.*

#### 4.12 4. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf des 4. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Aktenstück Nr. 69) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

*Das Aktenstück Nr. 69 wird dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.  
Der Landessynode ist zu berichten.*

#### 4.13 Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz)

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die vom Kirchensenat vorgelegte Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes (Aktenstück Nr. 70) auf Antrag des Synodalen Dr. Rannenberg:

*Das Landeskirchenamt wird gebeten zu prüfen, inwieweit das Mitarbeitervertretungsgesetz angesichts der anstehenden Neufassung der Loyalitätsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) dahin gehend kurzfristig geändert werden kann, dass zukünftig in Mitarbeitervertretungen auch Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt werden können, die keine Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche besitzen.*

*Dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und dem Diakonieausschuss ist im Jahr 2017 zu berichten.*

- vgl. auch Nr. 1.4 -

#### 4.14 Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung

Beschluss in der 39. Sitzung am 25. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Entwicklung von Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung; Fragen, Beobachtungen und Ideen zu Leitungsstrukturen im Kirchenkreis (Aktenstück Nr. 71) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn:

*Die verschriftlichten Redebeiträge im Rahmen der Aussprache zum Aktenstück Nr. 71 werden der zu gründenden Arbeitsgruppe als Material überwiesen.*

- vgl. auch Nr. 3.4.2 -

#### 4.15 Wort der Landessynode

##### Auf dem Weg zu einer "Kirche des gerechten Friedens"

Beschlüsse in der 38. Sitzung am 24. November 2016 in Osnabrück im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Kirche des gerechten Friedens (Aktenstücke Nr. 73 und Nr. 73 A) auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann:

1. *Das Material und die Ergebnisse der Workshops sowie die Wortbeiträge der Plenumsdiskussion und der Podiumsdiskussion werden allen Ausschüssen als Material überwiesen.*

2. *Der Ausschuss für Mission und Ökumene wird gebeten, in der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2017 ein Aktenstück in die synodalen Beratungen einzubringen, das die im Wort der Landessynode angesprochenen Handlungsfelder in umsetzbare Maßnahmen einschließlich einer ersten Kostenschätzung konkretisiert.*

- vgl. auch Nr. 2 und Nr. 4.8 -

#### 4.16 Begegnung mit den muslimischen Verbänden

Beschluss in der 38. Sitzung am 24. November 2016 in Osnabrück im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene betr. Kirche des gerechten Friedens (Aktenstücke Nr. 73 und Nr. 73 A) auf Antrag der Synodalen Breyer:

*Das Präsidium wird gebeten zu prüfen, ob es während der Tagung der Landessynode, in der der Bericht zum christlich-islamischen Dialog gegeben wird, einen Abend der Begegnung mit den muslimischen Verbänden geben kann.*

#### 4.17 Theologische Urteilsbildung der kirchenleitenden Organe

Beschluss in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen auf Antrag des Synodalen Prof. Dr. Wilk:

*Der Verfassungsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob und, wenn ja, in welcher Weise der Entwurf für eine neue Kirchenverfassung einen "Ort" definieren kann, an dem die gemeinsame theologische Urteilsbildung der verschiedenen kirchenleitenden Organe in grundlegenden, die Landeskirche insgesamt betreffenden Fragen, befördert wird.*

#### 4.18 Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht zur Wahl der Kirchenvorstände

Beschlüsse in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen auf Antrag des Synodalen Bade:

1. *Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode bis zu ihrer VIII. Tagung im Mai 2017 Entwürfe von Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vorzulegen, durch die das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand schon für die Wahl der Kirchenvorstände im Jahre 2018 auf 14 Jahre abgesenkt wird.*
2. *Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diese Gesetzesentwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Jugendausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer VIII. Tagung darüber beschließen kann.*

#### 4.19 Antragsrecht für die Jugenddelegierten in der Landessynode

Beschluss in der 37. Sitzung am 23. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen auf Antrag des Synodalen Bade:

*Der Rechtsausschuss wird gebeten, der Landessynode einen Änderungsvorschlag ihrer Geschäftsordnung vorzulegen mit dem Ziel, den Jugenddelegierten ein Antragsrecht in der Landessynode einzuräumen. Der Landessynode ist in ihrer VIII. Tagung zu berichten.*

## 5. BESCHLÜSSE ZU ANTRÄGEN UND EINGABEN

## 5.1 ANTRÄGE

Beschluss in der 34. Sitzung am 22. November 2016

- 5.1.1 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen vom 9. Juni 2016  
 betr. Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes  
*Überwiesen an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung*  
 - Aktenstück Nr. 9 K, I 1 -

Beschlüsse in der 39. Sitzung am 25. November 2016

- 5.1.2 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg vom 30. August 2016  
 betr. Schimmelpilzbelastung und Feuchtigkeitsschäden in Kirchen und Kapellen, Orgeln und Kunstgegenständen; Einrichtung eines Sonderfonds  
*Überwiesen an den Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung*  
 - Aktenstück Nr. 9 L, I 1 -
- 5.1.3 Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld vom 26. Oktober 2016  
 betr. Zentrale Steuerungsmöglichkeiten des pfarramtlichen Personaleinsatzes  
*Überwiesen an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung*  
 - Aktenstück Nr. 9 L, I 2 -

5.2 Vom Präsidenten gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung überwiesener Antrag

- Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Bramsche vom 18. Mai 2016  
 betr. Neues Kirchliches Rechnungswesen (Doppik); Kostenübernahme durch die Landeskirche  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
 - Aktenstück Nr. 9 K, II 1 -

## 5.3 EINGABEN

Beschlüsse in der 34. Sitzung am 22. November 2016

- 5.3.1 Eingabe des Herrn Dr. Matthias Lentz, Bad Fallingbostal vom 3. August 2016  
 betr. Kirchengesetzliche Regelung für ein Misstrauensvotum gegenüber einem Kirchenvorstand  
*Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung - nach einer gemeinsamen Beratung mit dem Landessynodalausschuss*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, I 1 -
- 5.3.2 Eingabe des Herrn Frédéric Geruschke, Hannover vom 5. Oktober 2016  
 betr. Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes  
*Überwiesen an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, I 2 -

Beschlüsse in der 39. Sitzung am 25. November 2016

- 5.3.3 Eingabe der Frau Superintendentin Susanne Wendorf-von Blumröder, Bremerhaven vom 25. Oktober 2016  
 betr. Finanzielle Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Bremerhaven  
*Überwiesen an den Diakonieausschuss zur Beratung*  
 - Aktenstück Nr. 10 J, I 1 -
- 5.3.4 Eingabe des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirche Ahlem, Hannover vom 26. Oktober 2016  
 betr. Resolution "Frieden sichern - Fremde verstehen - Begegnungen fördern"  
*Überwiesen an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung*  
 - Aktenstück Nr. 10 J, I 2 -
- 5.3.5 Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Hämelschenburg, Emmerthal vom 9. November 2016  
 betr. Kürzung der Anzahl der Wahlpflichtkollekten  
*Überwiesen an den Ausschuss für Theologie und Kirche zur Beratung*  
 - Aktenstück Nr. 10 J, I 3 -
- 5.4 Vom Präsidenten gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung überwiesene Eingaben
- 5.4.1 Eingabe der Mitarbeitenden der Ev. Kindertagesstätte der Ev.-luth. St. Paulus Kirchengemeinde im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt vom April 2016  
 betr. Tarifverhandlungen für kirchliche Mitarbeitende  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, II 1 -
- 5.4.2 Eingabe der Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 31. Mai 2016  
 betr. Tarifverhandlungen für kirchliche Mitarbeitende  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, II 2 -
- 5.4.3 Eingabe der Mitarbeitenden der Ev. Kindertagesstätte "Lämmerweide" im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt vom Mai 2016  
 betr. Tarifverhandlungen für kirchliche Mitarbeitende  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, II 3 -
- 5.4.4 Eingabe der Mitarbeitenden des Ev. Michaelis-Kindergartens im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom Mai 2016  
 betr. Tarifverhandlungen für kirchliche Mitarbeitende  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, II 4 -
- 5.4.5 Eingabe der Mitarbeitenden des Ev. Kindergartens "Villa Kreibaum" im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom Mai 2016  
 betr. Tarifverhandlungen für kirchliche Mitarbeitende  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
 - Aktenstück Nr. 10 i, II 5 -

- 5.4.6 Eingabe des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V., Hannover vom 3. Juni 2016  
betr. Fracking zur Förderung von Erdgas  
*Überwiesen an den Umwelt- und Bauausschuss als Material*  
- Aktenstück Nr. 10 i, II 6 -
- 5.4.7 Eingabe der Mitarbeitenden der Ev. Kindertagesstätte St. Nikolai im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom Mai 2016  
betr. Tarifverhandlungen für kirchliche Mitarbeitende  
*Überwiesen an den Finanzausschuss als Material*  
- Aktenstück Nr. 10 i, II 7 -
- 5.4.8 Eingabe der Kirchenkreiskonferenz des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 10. August 2016  
betr. Zugang zum Pfarrberuf über den zweiten Bildungsweg  
*Überwiesen an den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit als Material*  
- Aktenstück Nr. 10 i, II 8 -

## 6. WAHLEN

in der 39. Sitzung am 25. November 2016

### 6.1 Neuwahl der Mitglieder des Kirchensenates

6.1.1 Gemäß Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g der Kirchenverfassung

*Friederike Dauer  
Gunda Dröge  
Alwin Pfanne*

6.1.2 Gemäß Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung

*Hans-Heinrich Gronau  
Klaus Kastmann  
Knut Laemmerhirt  
Gunda-Marie Meyer*

- Aktenstück Nr. 8 K -

### 6.2 Neuwahl des Präsidiums der 25. Landessynode

<i>Präsident:</i>	<i>Dr. Matthias Kannengießer</i>
<i>1. Vizepräsidentin:</i>	<i>Wencke Breyer</i>
<i>2. Vizepräsidentin:</i>	<i>Dr. Cornell Babendererde</i>
<i>3. Vizepräsident:</i>	<i>Thomas Reisner</i>
<i>Schriftführer und Schriftführerinnen:</i>	<i>Marie-Luise Brümmer</i>
	<i>Heike Conrads</i>
	<i>Hartmut Ladwig</i>
	<i>Eckart Richter</i>
	<i>Elisabeth Schulze</i>
	<i>Petra Utermöller</i>

- Aktenstück Nr. 8 J -

## 6.3 WAHLEN IN AUSSCHÜSSE DER LANDESSYNODE

6.3.1 Ergänzungswahl in den Ausschuss für kirchliche Mitarbeita) ausgeschieden: *Burkhard Kindler*b) gewählt: *Christian Berndt*

- Aktenstück Nr. 8 L, I 1 -

6.3.2 Ergänzungswahl in den Ausschuss für Theologie und Kirchea) ausgeschieden: *Mirko Peisert**Hans-Christian Winters*b) gewählt: *Hans-Martin Heinemann**Prof. Dr. Antje Roggenkamp*

- Aktenstück Nr. 8 L, I 2 -

6.3.3 Ergänzungswahl in den Bildungsausschussa) ausgeschieden: *Prof. Dr. Susanne Rode-Breymann**Franziska Stoellger*b) gewählt: *Jutta Kahle**Christine von Klencke*

- Aktenstück Nr. 8 L, I 3 -

6.3.4 Ergänzungswahl in den Öffentlichkeitsausschussa) ausgeschieden: *Dr. Cornell Babendererde**Hans-Christian Winters*b) gewählt: *Jutta Kahle**Christiane Schwerdtfeger*

- Aktenstück Nr. 8 L, I 4 -

## 6.4 WAHLEN IN GREMIEN DER LANDESKIRCHE

6.4.1 Arbeitsgruppe Kollekte

Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Theologie und Kirche:

a) ausgeschieden: *Prof. Dr. Hanna Löhmannsröben*b) gewählt: *Hans-Martin Heinemann*

- Aktenstück Nr. 8 L, II 1 -

6.4.2 Bewilligungsausschuss für den Fonds "Missionarische Chancen"a) ausgeschieden: *Hans-Christian Winters*b) gewählt: *Kerstin Dede*

- Aktenstück Nr. 8 L, II 2 -

6.4.3 Kuratorium des Evangelischen MedienServiceZentrums (EMSZ)

Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Öffentlichkeitsausschusses:

a) ausgeschieden: *Hans-Christian Winters*

b) gewählt: *Karl-Otto Scholz*

- Aktenstück Nr. 8 L, II 3 -

6.4.4 Kuratorium des Michaelisklosters Hildesheim

a) ausgeschieden: *Dr. Katja Lembke*

b) gewählt: *Mirko Peisert*

- Aktenstück Nr. 8 L, II 4 -

7. OHNE BESONDERE BESCHLUSSFASSUNG VERHANDELT

In der 34. Sitzung am 22. November 2016

- 7.1 Mündlicher Bericht des Diakonieausschusses  
über die erste gemeinsame Diakonieausschusssitzung der Synoden der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

In der 36. Sitzung am 23. November 2016

- 7.2 Zwischenbericht des Landeskirchenamtes  
betr. Umsetzung des Kommunikationskonzeptes für die Landeskirche  
- Aktenstück Nr. 22 D -

- 7.3 Bericht des Landeskirchenamtes  
betr. Perspektiven für alternative Zugänge zum Pfarramt - Quereinstieg  
- Aktenstück Nr. 72 -

- 7.4 Mündlicher Bericht des Landeskirchenamtes  
betr. "ecclesia und synagoga"; Vorstellung des Kunstprojektes und des Siegerentwurfes

In der 38. Sitzung am 24. November 2016 in Osnabrück

- 7.5 Mündlicher Bericht des Landeskirchenamtes  
betr. Das Reformationsjahr 2017 - Beiträge in und von der hannoverschen Landeskirche

In der 39. Sitzung am 25. November 2016

- 7.6 Bericht der Synodalen Marie-Luise Brümmer über die 3. verbundene Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 3. bis 9. November 2016 in Magdeburg  
- Aktenstück Nr. 29 B -